DIGITALES
AMTSBLATT
Gemeinde Karlstein a.Main

Ausgabe-Nr. 16/2026 **Karlstein a. Main, 05.11.2026**

INHALT:

1	**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde-verfassungsrechts, Amtsperiode 13.10.2026 bis 30.04.2032**

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, Amtsperiode 13.10.2026 bis 30.04.2032

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine genderspezifische Schreibweise sowie eine Mehrfachbezeichnung verzichtet und die männliche Sprachform verwendet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit als geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Gemeinde Karlstein a.Main erlässt aufgrund der Art.20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

1. Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

 a) Den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

 b) Den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

 c) Den Feuerwehrausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

 d) Den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

 e) Den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

2. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung).

 Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderates, soweit dies in der Geschäftsordnung ausdrücklich festgelegt ist.

4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

1. Die Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

2. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 € und ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Für die einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses (außer Rechnungsprüfungsausschuss) vorhergehende Fraktionssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30,00 € gezahlt.

3. Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohnes für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

4. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

5. Für die Teilnahme an den Fraktionssprecher-Sitzungen erhalten die vom Bürgermeister eingeladenen Fraktionssprecher bzw. deren Stellvertreter sowie die teilnehmenden weiteren Bürgermeister ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2026 außer Kraft.

Karlstein a.Main, 5. November 2026
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2026

gez.

Peter Kreß
Erster Bürgermeister